

Datum: 17.10.2005 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen	906
<u>Bereich Humanmedizin:</u>	
Bestellung des Korruptionsbeauftragten (Änderung)	906
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Errichtung des Zentrums für Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften	907
Ordnung des Zentrums für Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften	907
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Änderung der Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	912
<u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u>	
Errichtung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS))	913
Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS))	914
Errichtung der Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT)	920
Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT)	920

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Errichtung der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) 927

Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) 927

Gemeinsame Studiengänge:

Schließung des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ 935

Einführung des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs an der Georg-August-Universität Göttingen 936

Abteilung 8:

Verlust eines Dienstsiegels 936

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die nachfolgende Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8 S. 631), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.05.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr.4 S.127) beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

In Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen werden nach Nummer 1.1.1.2 die folgenden Nummern 1.1.2 bis 1.1.2.4 neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt EURO
1.1.2	<u>Studienangebot des Sprachlehrzentrums: sprachpraktische Lehrveranstaltungen und praktische Kurse der Sprecherziehung</u>	
	2 SWS-Kurse:	
1.1.2.1	für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	20 Euro
1.1.2.2	für andere Personen	30 Euro
	4 SWS-Kurse:	
1.1.2.3	für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	40 Euro
1.1.2.4	für andere Personen	60 Euro
	Von der Zahlung sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass die Teilnahme an einem Studienangebot des Sprachlehrzentrums im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.	

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat in seiner Sitzung am 11.08.2005 den leitenden Regierungsdirektor Hans-Ulrich Grosse von der Tätigkeit des Korruptionsbeauftragten

für den Bereich Humanmedizin entbunden und den Leiter der gemeinsamen Stabsstelle Interne Revision, Herrn Ulrich Ograbeck, benannt (Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung). Herr Ograbeck ist damit Beauftragter für Korruptionsangelegenheiten für die Georg-August-Universität Göttingen.

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät am 31.08.2005 die Errichtung des Zentrums für Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 b NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 vom 22.12.2004 S. 871)).

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 28.09.2005 die Ordnung des Zentrums für Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 vom 22.12.2004 S. 871)).

Ordnung des Zentrums für Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften (School of Modern Humanities)

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Zentrum für Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften (School of Modern Humanities) (ZTMK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es wird von der Philosophischen Fakultät getragen. ³Das Zentrum dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf

dem Gebiet der neueren Geistes- und Kulturwissenschaften zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das ZTMK erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vernetzung und Weiterentwicklung der Forschung auf den Gebieten der Theorie und Methodik der Geistes- und Kulturwissenschaften;
- Kooperation mit anderen Zentren der Universität Göttingen, mit nationalen und internationalen geistes- und kulturwissenschaftlichen Institutionen;
- gemeinsame Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Koordination der Durchführung von Master- und Promotionsstudiengängen und Entwicklung und Einwerbung forschungsorientierter und fächerübergreifender Master- und Promotionsstudiengänge, dies auch in Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops, Ringvorlesungen zu theoretischen und methodologischen Fragen der Geistes- und Kulturwissenschaften;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZTMK sind:

(a) dem ZTMK zugeordnetes Personal;

(b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Philosophischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem ZTMK durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt;

(c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des ZTMK und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten auf dem Gebiet der Theorie und Methodik der Geistes- und Kulturwissenschaften lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- (a) die auf Beschluss des ZTMK aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- (b) die in den Forschungsprojekten des ZTMK Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom ZTMK betrieben und koordiniert werden.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind hierbei zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.

(5) ¹Die Zentrumsversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des ZTMK tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine außerordentliche Zentrumsversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des ZTMK von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie nimmt Stellung

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des ZTMK,
- b) beobachtet die Arbeit des Vorstands.

³Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) beschließt die Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder,
- d) kann dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung, Beschlüsse nach Buchstabe d) zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) ¹Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Ver

tretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZTMK bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZTMK.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) ¹Die Leitung des ZTMK obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des ZTMK nach § 3 Abs. 1 a - c an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, soweit vorhanden.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Mitgliedergruppen des ZTMK gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden von den Mitgliedern der entsprechenden Mitgliedergruppen des ZTMK mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Zentrumsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Diese führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte und vertritt das ZTMK innerhalb der Hochschule. ³Soweit dem ZTMK weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung so viele Stimmen, wie zur Sicherung der Hochschullehrermehrheit notwendig sind.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter wenigsten drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. ⁷Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, mit den folgenden Ausnahmen: In Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. ²Im Streitfall entscheidet das Dekanat der Philosophischen Fakultät. ³Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(6) ¹Der Vorstand des ZTMK ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des ZTMK übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung,
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben,
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist,
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des ZTMK sowie Sicherstellung der Finanzierung des ZTMK,
- e) Erstellung des jährlichen Zentrumsberichts,
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte,
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen,
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind,
- i) Evaluationen von Projektanträgen,
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des ZTMK,
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
- l) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) ¹Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands

auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. ⁸Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder und Angehörige des ZTMK in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(9) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2005 hat das Präsidium am 05.10.2005 die Änderung der Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1982 (Nds. MBI. S. 2018), zuletzt geändert am 08.06.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 27.07.2005

S. 513), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. CVBI. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBI. S. 664)).

Änderungen sind in Fettdruck und kursiv hervorgehoben:

Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

§ 20 Kreis der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) ¹Als Gutachterinnen oder Gutachter können grundsätzlich nur Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gewählt werden. ²Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten haben dieselben Rechte wie die beamteten Professorinnen oder Professoren. ³***Als Gutachterinnen und Gutachter können auch diejenigen gewählt werden, die ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben und demgemäß mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut sind.***

(2) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen der Fakultät angehören. ²Sofern die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist wenigstens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der anderen Fakultät zur Begutachtung heranzuziehen.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 27.07.2005 die Errichtung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University Graduate School of Science (GAUSS)) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 GO) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)). Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 18.08.2005 die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

**Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen
Promotionskollegs an der Universität Göttingen****Georg-August-University School of Science (GAUSS)****§ 1 Zielsetzung**

(1) ¹Das mathematisch-naturwissenschaftliche Promotionskolleg (im Folgenden Promotionskolleg genannt) hat die Aufgabe, für Promovierende eine strukturierte Ausbildung von hoher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu gewährleisten. ²Dazu koordiniert und unterstützt es die Arbeit von strukturierten Promotionsprogrammen mit mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkten, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung der Programme.

(2) ¹Jedes strukturierte Promotionsprogramm an der Georg-August-Universität Göttingen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber;
- b) die Betreuung der Promovierenden durch „thesis committees“, an der mindestens eine prüfungsberechtigte Person und eine weitere, promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler beteiligt sind;
- c) eine Promotionsordnung, die den Rahmenvorgaben des zuständigen Promotionskollegs genügt;
- d) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen an Promovierende einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege der Absolventinnen und Absolventen beinhaltet.

²Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie für Ihre ausländischen Promovierenden verfügen.

§ 2 Aufgaben

¹Das Promotionskolleg verfolgt die in § 1 genannten Ziele, indem es folgende Aufgaben im Rahmen der mathematischen und naturwissenschaftlichen Promotionsausbildung an der Universität Göttingen übernimmt:

- a) Die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei mathematischen und naturwissenschaftlichen Promotionsprogrammen. Die Standards werden in einer Rahmenpromotionsordnung zusammengefasst;
- b) Erfüllung der Aufgaben, die in der Rahmenpromotionsordnung geregelt sind oder sich aus Beschlüssen des Vorstands ergeben;
- c) die Prüfungsverwaltung aller beteiligten Programme, soweit sie nicht vom betreffenden Programm selbst übernommen wird;
- d) die Koordination des Informationsangebots und der Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Programme;
- e) die Koordination der Lehrangebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung solcher Angebote;
- f) die Abstimmung der Angebote für die außerfachliche Betreuung ausländischer Promovierender mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung solcher Angebote.

²Art und Umfang der Promotionsausbildung werden durch die Rahmenpromotionsordnung und die Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

§ 3 Status

Das Promotionskolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 4 Beteiligte Einrichtungen

¹Am Promotionskolleg sind beteiligt:

- a) die Biologische Fakultät, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, die Mathematische Fakultät und die Fakultät für Physik. Diese fünf Fakultäten werden im Folgenden als Gründerfakultäten bezeichnet;
- b) die weiteren, in das Promotionskolleg aufgenommenen Promotionsprogramme.

²Jede der Gründerfakultäten bringt mit Errichtung des Promotionskollegs ein Promotionsprogramm ein, das im Folgenden als Grundprogramm bezeichnet wird.

§ 5 Ressourcen

¹Das Promotionskolleg wird für die Prüfungsverwaltung der Grundprogramme mit Hilfe der Ressourcen des Gemeinsamen Prüfungsamtes der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten ausgestattet, soweit diese Aufgaben nicht durch ein zentrales Prüfungsamt wahrgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Programme in das Promotionskolleg ist die Sicherstellung der hierdurch erforderlichen Finanzierung der Prüfungsverwaltung durch die beitretenden Programme.

§ 6 Promotionsprogramme

(1) ¹Ein Promotionsprogramm muss mindestens die in § 1 Abs. 2 genannten Merkmale aufweisen und wird durch folgende Unterlagen beschrieben:

- a) Eine schriftliche Darstellung des Programms, aus der ersichtlich wird, dass es sich um ein Programm mit mathematischem oder naturwissenschaftlichem Schwerpunkt handelt. Die Beschreibung muss ferner Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und Absolventen pro Jahr beinhalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden. Bei drittmittelgeförderten Programmen sind der Antrag und ggf. der Bewilligungsbescheid der Beschreibung beizufügen;
- b) eine Liste der prüfungsberechtigten Personen des Programms;
- c) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm mit prüfungsberechtigten Personen beteiligen;
- d) die Benennung der verantwortlichen Programmleiterin oder des verantwortlichen Programmleiters;
- e) die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Einrichtung des Programms;
- f) ggf. die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;
- g) die zugehörigen Prüfungs-, Studien- und Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie der Akkreditierungsbescheid, falls das Promotionsprogramm ein Promotionsstudiengang ist, andernfalls die Promotionsordnung. Die Ordnungen müssen von der zentralen Verwaltung auf Kompatibilität mit den verbindlichen Standards des Promotionskollegs, insbesondere mit der Rahmenpromotionsordnung geprüft worden sein.

²Liegt bei einem Promotionsstudiengang kein Akkreditierungsbescheid vor, so kann die Aufnahme in das Promotionskolleg nur unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Akkreditierung erfolgen. ³In diesem Fall muss die Akkreditierung spätestens 1 Jahr nach Aufnahme ins Promotionskolleg nachgewiesen werden.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person eines Promotionsprogramms kann neben Mitgliedern oder Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen auch bestellt werden, wer For-

schung und Lehre an einer Universität oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnimmt. ²Eine zur Betreuung und Beurteilung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionen ausreichende, wissenschaftliche Qualifikation ist nachzuweisen. ³Eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation setzt voraus, dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren oder ein erfolgreiches Habilitationsverfahren durchlaufen hat und dem gemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder des Promotionskollegs sind sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen der fünf Grundprogramme oder der übrigen in das Promotionskolleg aufgenommenen Promotionsprogramme prüfungsberechtigt sind. ²Die Mitgliedschaft kann befristet werden. ³Das Nähere regelt die Rahmenpromotionsordnung.

(2) ¹Auf Vorschlag von Programmleitern kann der Vorstand weitere Personen zu Mitgliedern des Promotionskollegs ernennen, wenn dies für das Programm notwendig oder vorteilhaft ist. ²Diese Mitgliedschaft soll stets befristet werden und kann bei Bedarf verlängert werden. ³Auch diese Mitglieder müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 2 sein.

(3) Mit dem Auslaufen eines zeitlich befristeten Programms endet die Mitgliedschaft der mit dem Programm in das Promotionskollegs aufgenommenen Personen.

(4) ¹Mitglieder haben das Recht, mathematisch-naturwissenschaftliche Promotionen an der Georg-August Universität im Rahmen der gültigen Ordnungen und unter Beachtung der vom Promotionskolleg aufgestellten Rahmenregeln zu initiieren, zu betreuen und zu beurteilen. ²Ihnen obliegt die Doktorandenausbildung am Promotionskolleg.

(5) Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Vorschläge zur Veränderung von Bestimmungen oder Prozessen im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben zur Entscheidung unterbreiten.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Promotionskollegs obliegt einem Vorstand, dem neben den Vertretenden der Gründerfakultäten höchstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören. ²Die Bestellung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

- a) Jeder der Fakultätsräte der Gründerfakultäten entsendet je eine von ihm gewählte, prüfungsberechtigte Person in den Vorstand;
- b) der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät entsendet genau eine von ihm gewählte, prüfungsberechtigte Person aus einem der beteiligten Promotionsprogramme der Medizinischen Fakultät in den Vorstand;
- c) die Leiterinnen oder Leiter der weiteren, im Promotionskolleg aufgenommenen Pro-

gramme wählen aus ihrem Kreis ein weiteres Mitglied des Vorstands.

(2) Diejenigen Leiterinnen oder Leiter eines Promotionsprogramms, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Promovierenden in den beteiligten Promotionsprogrammen wählen ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand.

(4) ¹Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, die des Mitglieds der Promovierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle das Promotionskolleg betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die sachgerechte Verwendung der Finanzmittel und der anderen Ressourcen des Promotionskollegs,
- b) Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der im Promotionskolleg durchgeführten Promotionen,
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen,
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht. ³Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Rahmenpromotionsordnung oder eine andere Ordnung der im Promotionskolleg aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ⁴Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung. ⁶Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 9 Geschäftsführende Leitung

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher).

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs im Auftrag des Vorstands. ²Sie oder er vertritt das Promotionskolleg nach außen, insbesondere gegenüber den Gründerfakultäten und der Hochschulleitung.

§ 10 Aufnahme von Promotionsprogrammen

(1) ¹Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet eine Fakultät über die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter des Programms einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Promotionskollegs. ²Dem Antrag sind die in § 6 Abs. 1 genannten Unterlagen

beizufügen.

(2) ¹Der Vorstand prüft, ob es sich bei dem beantragenden Programm um ein Promotionsprogramm mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, das den vom Promotionskolleg gesetzten Qualitätsstandards genügt. ²Entscheidet der Vorstand positiv, so wird das Programm in das Promotionskolleg aufgenommen.

(3) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen kann die Aufnahme nur für den Förderzeitraum ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen nur bis zur Reakkreditierung.

(4) Wesentliche Änderungen eines Programms, insbesondere Erweiterungen der Liste prüfungsberechtigter Personen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Widerruf der Aufnahme eines Promotionsprogramms

¹Die Aufnahme eines Promotionsprogramms kann widerrufen werden, wenn das Programm die Voraussetzungen dieser Ordnung oder der Rahmenpromotionsordnung nicht mehr erfüllt.

²Der das Programm tragenden Fakultät im Sinne des § 10 Abs. 1 ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ³Das Promotionskolleg stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor dem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb des Promotionskollegs abschließen können.

§ 12 Berichtspflichten

(1) ¹Die Leiterinnen oder Leiter der Promotionsprogramme geben einmal pro Jahr einen Bericht über die Situation der Programme gegenüber dem Vorstand auf einer Sitzung des Vorstands ab. ²Der Bericht erfolgt in der Regel mündlich, auf Beschluss des Vorstands schriftlich.

(2) ¹Einmal jährlich nimmt der Vorstand einen Bericht der Prüfungsverwaltung über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie über die neu zugelassenen Promovierenden zum Zwecke der Qualitätssicherung entgegen. ²Dieser Bericht ist auch den Fakultätsräten der Gründerfakultäten und der Universitätsleitung bekannt zu machen.

(3) Einmal jährlich berichtet der Vorstand den Mitgliedern und den Promovierenden über die Entwicklung des Promotionskollegs.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2005 hat das Präsidium in seinen Sitzungen am 31.08.2005 und 28.09.2005 die Errichtung der Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen

(§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) und § 16 Abs. 12 Satz 1 GO) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seinen Sitzungen am 18.08.2005 und 28.09.2005 die Ordnung der Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung für die
Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie
(GGGT)
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Allgemeines
§ 1 Grundlagen**

(1) Die Göttinger Graduiertenschule für Geisteswissenschaften und Theologie (GGGT - im folgenden Graduiertenschule genannt) der Georg-August-Universität Göttingen hat die Aufgabe, für Graduierte, insbesondere für Promovierende, an der Georg-August-Universität Göttingen eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu gewährleisten.

(2) Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(3) Sie koordiniert und unterstützt die Arbeit von Graduiertenkollegs, Promotionsstudiengängen und strukturierten Promotionsprogrammen (im Folgenden Promotionsprogramme

genannt) mit theologischen oder geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung.

§ 2 Beteiligte

(1) Die Graduiertenschule wird gemeinsam von der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität getragen (Gründerfakultäten).

(2) ¹An der Graduiertenschule sind die aufgenommenen Promotionsprogramme mit ihren theologischen oder geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Inhalten, einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge, beteiligt. ²Zuständige Fakultät (Trägerfakultät) können auch mehrere Fakultäten gemeinsam sein.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei der theologischen oder geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Promotionsausbildung wie in den jeweiligen Ordnungen festgelegt.

(2) Die Graduiertenschule übernimmt außerdem folgende Aufgaben:

- a) die Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht vom einzelnen Promotionsprogramm bzw. der Trägerfakultät selbst übernommen wird;
- b) die Koordination der Lehrangebote sowie auch von Information, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung;
- c) die Organisation von interdisziplinären Veranstaltungen zur Methodenkompetenz,
- d) die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Sprachkompetenzen;
- e) die außerfachliche Betreuung ausländischer Promovierender und die Vermittlung von Auslandskontakten;
- f) die Außendarstellung für die Graduiertenschule.

(3) ¹Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden in erster Linie durch die jeweilige Trägerfakultät festgelegt. ²Grundlage hierfür ist deren Promotionsordnung, ergänzt durch die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 4 Doktorgrad

(1) Promovierende können den Doktorgrad derjenigen Trägerfakultät erwerben, die das Promotionsprogramm in die Graduiertenschule eingebracht hat.

(2) Wird das Promotionsprogramm von mehreren Fakultäten eingebracht, entscheidet die oder der Promovierende mit dem Aufnahmeantrag, welchen Grad sie oder er anstrebt.

Promotionsprogramme

§ 5 Voraussetzungen

(1) Jedes strukturierte Promotionsprogramm an der Georg-August-Universität Göttingen muss folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- a) ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerbenden;
- b) die Betreuung der Promovierenden durch Ausschüsse („thesis committees“), an der mindestens eine prüfungsberechtigte Person und eine weitere promovierte Wissenschaftlerin oder ein weiterer promovierter Wissenschaftler beteiligt sind;
- c) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege enthält.

(2) Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende verfügen.

§ 6 Betreuungsausschuss

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird durch das zuständige Dekanat oder den zuständigen Prüfungsausschuss für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt, in dem neben der oder dem prüfungsberechtigten Betreuenden der Promotion wenigstens eine weitere promovierte Person Mitglied ist.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die oder den Promovierenden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

§ 7 Antrag auf Aufnahme

(1) Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die Trägerfakultät über dessen Leiterin oder Leiter einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) ¹Der Antrag erfordert eine schriftliche Darstellung des Promotionsprogramms, aus welcher der theologische, geistes- oder kulturwissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird. ²Die Beschreibung muss ferner die Voraussetzungen des § 5 dartin, Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und Absolventinnen und Absolventen pro Jahr enthalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Benennung der verantwortlichen Programmleiterin oder des verantwortlichen Programmleiters und eine Liste der prüfungsberechtigten Personen;
- b) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss;

- c) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen;
 - d) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms.
- (4) ¹Handelt es sich um einen Promotionsstudiengang, ist zusätzlich noch notwendig:
- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einführung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;
 - b) die zugehörigen Prüfungs-, Studien-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie der Akkreditierungsbescheid.
- ²Fehlt noch ein Akkreditierungsbescheid, so kann die Aufnahme unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Akkreditierung binnen eines Jahres erfolgen.
- (5) Bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen sind außerdem die Antragsunterlagen und der Bewilligungsbescheid beizufügen.

§ 8 Aufnahmeentscheidung

- (1) ¹Der Vorstand überprüft, ob es sich um ein Promotionsprogramm mit theologischem, geistes- oder kulturwissenschaftlichem Themenschwerpunkt handelt, das den gesetzten Qualitätsstandards genügt, und entscheidet über die Aufnahme. ²Die Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.
- (2) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen kann die Aufnahme nur für den Förderzeitraum ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen nur bis zur Reakkreditierung.
- (3) ¹Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Mitteilung an den Vorstand. ²Dem Vorstand ist außerdem unverzüglich jegliche Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 9 Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Promotionsprogramm die Aufnahmevoraussetzungen der Graduiertenschule oder der Trägerfakultät nicht mehr erfüllt.
- (2) Die Trägerfakultät ist vorher anzuhören.
- (3) Die Graduiertenschule stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor dem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb der Graduiertenschule abschließen können.

Organisation

§ 10 Gliederung

(1) ¹Die Graduiertenschule gliedert sich in Promotionsprogramme und Sektionen. ²Die Sektionen werden durch Vorstandsbeschluss, der der Zustimmung der Trägerfakultäten bedarf, gebildet.

(2) Promotionsprogramme bilden eine oder mehrere Klassen, die nicht mehr als 20 betreute Personen umfassen sollen.

(3) ¹Für jedes Promotionsprogramm zeichnet eine prüfungsberechtigte Programmleiterin oder ein prüfungsberechtigter Programmleiter verantwortlich. ²Alle Promovierenden müssen in einem thematisch einschlägigen Studiengang immatrikuliert sein.

§ 11 Ressourcen

(1) Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstandes ein, die auch die laufenden Lehr- und Prüfungsangebote untereinander abstimmt und als Ansprechpartner für Lehrende und Graduierte dient.

(2) Die Prüfungsverwaltung wird durch die Prüfungsämter der Trägerfakultäten geleistet, soweit diese Aufgaben nicht durch ein zentrales Prüfungsamt wahrgenommen werden.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Promotionsprogrammen anderer Fakultäten ist die Sicherstellung der hierdurch erforderlich werdenden Finanzierung der Koordinationsaufgaben und der Prüfungsverwaltung durch diese Fakultäten.

§ 12 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Graduiertenschule sind sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen des aufgenommenen Studienganges oder Promotionsprogramms prüfungsberechtigt sind. ²Die Mitgliedschaft kann befristet werden. ³Sie endet mit Auslaufen eines zeitlich befristeten Promotionsprogramms.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person eines Promotionsprogramms kann neben Mitgliedern oder Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen auch bestellt werden, wer Forschung und Lehre an einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnimmt. ²Die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation wird durch ein erfolgreiches Habilitationsverfahren oder dadurch nachgewiesen, dass ein dem Berufungsverfahren äquivalentes Bewerbungsverfahren durchlaufen wurde. ³Diese Mitgliedschaft soll stets befristet werden und kann bei Bedarf verlängert werden.

(3) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Promotionen an der Georg-August-Universität im Rahmen der jeweiligen Promotionsordnung der Trägerfakultät und unter Beachtung der durch die Graduiertenschule aufgestellten Rahmenregeln zu initiieren, zu betreuen und zu beurteilen.

§ 13 Lehrprogramm

(1) Die Programmleiterin oder der Programmleiter koordiniert auf der Grundlage des Aufnahmeantrages und der jeweiligen Ordnung im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Trägerfakultät das aktuelle Lehrprogramm.

(2) Es besteht aus

a) wissenschaftlichen Kolloquien

In diesen berichtet jede oder jeder Promovierende jährlich aus ihrem oder seinem eigenen Dissertationsvorhaben und stellt sich einer kritischen Diskussion. Die wissenschaftlichen Kolloquien sind Pflichtlehrveranstaltungen.

b) weiteren Lehrveranstaltungen

Diese legen die methodischen Grundlagen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in der gewählten Disziplin; sie können auch einen Überblick über den Stand der Forschung der gesamten Sektion geben. Darüber hinaus erfolgt die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Lehrveranstaltungen dieser Art können bis zu einem gewissen Umfang für obligatorisch erklärt werden.

(3) ¹Das Lehrangebot der Promotionsprogramme speist sich aus einem gemeinsamen Modulkatalog der Trägerfakultäten. ²Die Graduiertenschule bindet die betroffenen Studiendekaninnen oder Studiendekane in die Lehrplanung ein.

(4) ¹Die Promovierenden wählen aus ihrem Kreis eine Vertreterin oder einen Vertreter als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, die oder der sich aktiv in die konkrete Lehrplanung einbringt. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 14 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils mindestens zwei aus den beiden Gründerfakultäten entstammen müssen. ³Je ein Mitglied wird vom Fakultätsrat der Theologischen und der Philosophischen Fakultät entsandt. ⁴Die Leiterinnen oder Leiter der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme wählen aus ihrem Kreis bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstandes. ⁵Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Promotionsprogramme, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Promovierendenvertretenden entsenden aus ihrem Kreis für jeweils ein Jahr ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Erstellung des Wirtschaftsplans und die Entscheidung über die sachgerechte Verwendung der Finanzmittel und der anderen Ressourcen der Graduiertenschule,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen,
- c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) die Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur Qualitätssicherung der in der Graduiertenschule durchgeführten Promotionen.

(6) ¹Der Vorstand tagt, sobald und sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Leiterinnen oder Leiter der Promotionsprogramme muss er unverzüglich zusammentreten und sich mit deren Anliegen befassen.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Fakultätspromotionsordnung oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung. ⁴Wenn niemand widerspricht, sind auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren statthaft.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 16 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und geschäftsführende Leitung; er legt ferner eine Stellvertreterreihenfolge fest. ²Die Sprecherfunktion soll immer turnusgemäß unter den Sektionen (§ 10 Abs. 2) wechseln.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der Graduiertenschule in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, führt sie aus und vertritt die Graduiertenschule, insbesondere gegenüber den Trägerfakultäten und der Hochschulleitung.

(3) ¹In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten. ²Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Leiterinnen oder Leiter der Promotionsprogramme geben dem Vorstand je Kalenderjahr einen Lagebericht für ihre Klasse.

(2) ¹Einmal jährlich nimmt der Vorstand einen Gesamtbericht der Prüfungsverwaltung über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie über die neu zugelassenen Promovierenden zum Zwecke der Qualitätssicherung entgegen. ²Dieser Gesamtbericht ist auch den Fakultätsräten der Trägerfakultäten und der Universitätsleitung bekannt zu machen.

(3) Der Vorstand erstellt je Kalenderjahr einen Abschlussbericht, den er den Mitgliedern und Promovierenden zugänglich macht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 28.09.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 05.10.2005 die Errichtung der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664).und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

**Ordnung für die
Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften
(GGG)
der Georg-August-Universität Göttingen**

Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (abgekürzt: GGG - im folgenden Graduiertenschule genannt) der Georg-August-Universität Göttingen hat die Aufgabe, für Graduierte, insbesondere für Promovierende, an der Georg-August-Universität Göttingen eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu gewährleisten.

(2) Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(3) Sie koordiniert und unterstützt die Arbeit von Graduiertenkollegs, Promotionsstudiengängen und strukturierten Promotionsprogrammen (im folgenden Promotionsprogramme genannt) mit rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt für die Qualitätssicherung.

§ 2 Beteiligte

(1) ¹An der Graduiertenschule sind die aufgenommenen Promotionsprogramme mit ihren rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge, beteiligt. ²Zuständige Fakultät (Trägerfakultät) können auch mehrere Fakultäten gemeinsam sein.

(2) Die Graduiertenschule wird von folgenden Fakultäten getragen (Gründerfakultäten):

- a) der Fakultät für Agrarwissenschaften,
- b) der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- c) der Juristischen Fakultät,
- d) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
- e) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei der rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsausbildung wie in den jeweiligen Ordnungen festgelegt.

(2) Die Graduiertenschule übernimmt außerdem folgende Aufgaben:

- a) die Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht vom einzelnen Promotionsprogramm bzw. der Trägerfakultät selbst übernommen wird;
- b) die Koordination der Lehrangebote sowie auch von Information, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung;
- c) die Organisation von interdisziplinären Veranstaltungen zur Methodenkompetenz,
- d) die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Sprachkompetenzen;
- e) die außerfachliche Betreuung ausländischer Promovierender und die Vermittlung von Auslandskontakten;
- f) die Außendarstellung für die Graduiertenschule.

(3) ¹Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden, soweit es sich um fachspezifische Programme handelt, durch die jeweilige Trägerfakultät festgelegt.

²Grundlage hierfür ist deren Promotionsordnung. ³Für interdisziplinäre und exzellente Programme gelten ergänzend die Beschlüsse des Vorstands.

§ 4 Doktorgrad

(1) Promovierende können den Doktorgrad derjenigen Trägerfakultät erwerben, die das Promotionsprogramm in die Graduiertenschule eingebracht hat.

(2) Wird das Promotionsprogramm von mehreren Fakultäten eingebracht, entscheidet der oder die Promovierende mit dem Aufnahmeantrag, welchen Grad er oder sie anstrebt.

Promotionsprogramme

§ 5 Voraussetzungen

(1) Jedes strukturierte Promotionsprogramm an der Georg-August-Universität Göttingen muss folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- a) Ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber,
- b) Die Betreuung der Promotion durch Ausschüsse („thesis committees“) gemäß § 6,
- c) Ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege beinhaltet.

(2) Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende verfügen.

§ 6 Betreuungsausschuss

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird durch das zuständige Dekanat oder den zuständigen Prüfungsausschuss für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt, in dem neben der oder dem prüfungsberechtigten Betreuenden der Promotion wenigstens eine weitere promovierte Person Mitglied ist.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die promovierende Person. ²Sie muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

§ 7 Antrag auf Aufnahme

(1) Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die Trägerfakultät über deren Leitung einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) ¹Der Antrag erfordert eine schriftliche Darstellung des Promotionsprogramms, aus welcher der rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird. ²Die Beschreibung muss ferner die Voraussetzungen des § 6 dartin, Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und Absolventen pro Jahr beinhalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Benennung der verantwortlichen Programmleitung und eine Liste der prüfungsberechtigten Personen;
- b) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss;
- c) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen;
- d) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms.

(4) ¹Handelt es sich um einen Promotionsstudiengang ist zusätzlich noch notwendig:

- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde;
- b) die zugehörigen Prüfungs-, Studien-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie der Akkreditierungsbescheid.

²Fehlt noch ein Akkreditierungsbescheid, so kann die Aufnahme unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Akkreditierung binnen eines Jahres erfolgen.

(5) Bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen sind außerdem die Antragsunterlagen und der Bewilligungsbescheid beizufügen.

§ 8 Aufnahmeentscheidung

(1) ¹Der Vorstand überprüft, ob es sich um ein Promotionsprogramm mit rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichem Themenschwerpunkt handelt, das den gesetzten Qualitätsstandards genügt, und entscheidet unter Beachtung von § 3 Abs. 3 über die Aufnahme. ²Die Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen kann die Aufnahme nur für den Förderzeitraum ausgesprochen werden, bei Promotionsstudiengängen nur bis zur Reakkreditierung.

(3) ¹Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Mitteilung an den Vorstand. ²Dem Vorstand ist außerdem unverzüglich jegliche Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 9 Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Promotionsprogramm die Aufnahmevoraussetzungen der Graduiertenschule oder der Trägerfakultät nicht mehr erfüllt.

(2) Die Trägerfakultät ist vorher anzuhören.

(3) Die Graduiertenschule stellt sicher, dass alle Promovierenden, die ihre Promotion vor dem Widerruf begonnen haben, ihre Promotion innerhalb der Graduiertenschule abschließen können.

Organisation

§ 10 Gliederung

(1) Die Graduiertenschule gliedert sich in einzelne Promotionsprogramme und insgesamt vier Sektionen.

(2) Entsprechend den fachlichen Schwerpunkten (§ 1 Abs. 3) werden eine rechtswissenschaftliche, eine sozialwissenschaftliche und eine wirtschaftswissenschaftliche Sektion gebildet; eine weitere Sektion umfasst die Promotionsprogramme der Social Sciences Research School (SSRS).

(3) Die Sektionen können durch Vorstandsbeschluss, der der Zustimmung der Gründerfakultäten bedarf, geändert werden.

(4) Für jedes Promotionsprogramm zeichnet eine prüfungsberechtigte Programmleitung verantwortlich.

(5) Promotionsprogramme können eine oder mehrere Klassen bilden, die nicht mehr als 20 betreute Personen umfassen sollen.

(6) Alle Promovierenden sollen in einem thematisch einschlägigen Studiengang immatrikuliert sein.

§ 11 Ressourcen

(1) Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstandes ein, die auch die laufenden Lehr- und Prüfungsangebote untereinander abstimmt und als Ansprechpartner für Lehrende und Graduierte dient.

(2) Die Prüfungsverwaltung wird durch die Prüfungsämter der Trägerfakultäten geleistet, soweit diese Aufgaben nicht durch ein zentrales Prüfungsamt wahrgenommen werden.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Promotionsprogrammen anderer Fakultäten ist die Sicherstellung der hierdurch erforderlich werdenden Finanzierung der Koordinationsaufgaben und der Prüfungsverwaltung durch diese Fakultäten.

§ 12 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Graduiertenschule sind sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen des aufgenommenen Studienganges oder Promotionsprogramms prüfungsberechtigt sind. ²Die Mitgliedschaft kann befristet werden. ³Sie endet mit Auslaufen eines zeitlich befristeten Promotionsprogramms.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person eines Promotionsprogramms kann neben Mitgliedern oder Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen auch bestellt werden, wer Forschung und Lehre an einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnimmt. ²Die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation wird durch ein erfolgreiches Habilitationsverfahren oder dadurch nachgewiesen, dass ein dem Berufungsverfahren äquivalentes Bewerbungsverfahren durchlaufen wurde. ³Diese Mitgliedschaft soll stets befristet werden und kann bei Bedarf verlängert werden.

(3) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Promotionen an der Georg-August-Universität im Rahmen der jeweiligen Promotionsordnung der Trägerfakultät und unter Beachtung der durch die Graduiertenschule aufgestellten Rahmenregeln zu initiieren, zu betreuen und zu beurteilen.

§ 13 Lehrprogramm

(1) Die Programmleitung koordiniert auf der Grundlage des Aufnahmeantrages und der jeweiligen Ordnung im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Trägerfakultät das aktuelle Lehrprogramm.

(2) Es besteht aus

a) wissenschaftlichen Kolloquien

In diesen berichtet jeder Promovierende jährlich aus seinem eigenen Dissertationsvorhaben und stellt sich einer kritischen Diskussion.

b) weiteren Pflichtlehrveranstaltungen

Diese legen die methodischen Grundlagen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in der gewählten Disziplin und geben einen Überblick über den Stand der Forschung der gesamten Sektion. Darüber hinaus erfolgt die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

c) Wahlpflichtveranstaltungen

Hier werden spezielle Themen behandelt, die sich an der Forschung in den jeweiligen Schwerpunkten orientieren.

(3) ¹Das Lehrangebot der Promotionsprogramme speist sich aus einem gemeinsamen Modulkatalog der Gründer- und Trägerfakultäten. ²Die Graduiertenschule bindet die betroffenen Studiendekaninnen oder Studiendekane in die Lehrplanung ein.

(4) ¹Die Promovierenden wählen aus ihrem Kreis eine Vertreterin oder einen Vertreter als Ansprechpartnerin bzw. ²Ansprechpartner, der sich aktiv in die konkrete Lehrplanung einbringt. ³Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 14 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus

- a) je einem vom Fakultätsrat der juristischen, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entsandtem prüfungsberechtigten Mitglied,
- b) einem prüfungsberechtigten Mitglied, das die Fakultätsräte der Fakultäten für Agrarwissenschaften bzw. Forstwissenschaften und Waldökologie einvernehmlich entsenden,
- c) einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied, das aus dem Kreis der Leiterinnen bzw. Leiter der aufgenommenen Promotionsprogramme gewählt wird.

³Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. ⁴Jede der drei Fachrichtungen nach § 1 Abs. 3 (Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) kann im Vorstand nur mit maximal zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁵Die Mitglieder nach Buchst. a und b sollen möglichst selbst als Programmleiterinnen bzw. ⁹Programmleiter tätig sein.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Promotionsprogramme, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Gesamtvertretung der Promovierenden (§ 13 Abs. 4) entsendet aus ihrem Kreis für jeweils ein Jahr ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Erstellung des Wirtschaftsplans und die Entscheidung über die sachgerechte Verwendung der Finanzmittel und der anderen Ressourcen der Graduiertenschule entsprechend Leistung und Belastung,
- b) die Entscheidung über die besondere Förderung von interdisziplinären oder exzellenten Promotionsprogrammen,
- c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) die Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur dauerhaften Qualitätssicherung in der Graduiertenschule.

(6) ¹Der Vorstand tagt, sobald und sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Leiterinnen bzw. Leiter der Promotionsprogramme muss er unverzüglich zusammentreten und sich mit deren Anliegen befassen.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Fakultätspromotionsordnung oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung. ⁴Wenn niemand widerspricht, sind auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren statthaft.

(3) ¹Ein Beschluss des Vorstands kann durch einen gemeinsamen Beschluss von mindestens vier der fünf Gründerfakultäten ersetzt werden. ²Die Gründerfakultäten werden dabei jeweils durch die Dekanin oder den Dekan vertreten, die sich auf eine Mehrheitsentscheidung ihrer jeweiligen Fakultätsräte stützen müssen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 16 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und geschäftsführende Leitung; er legt ferner eine Stellvertreterreihenfolge fest. ²Die Sprecherfunktion soll immer turnusgemäß unter den Fakultäten nach § 14 Abs. 1 Buchst. a wechseln.

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der Graduiertenschule in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, führt sie aus und vertritt die Graduiertenschule, insbesondere gegenüber den Trägerfakultäten und der Hochschulleitung.

(3) ¹In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten. ²Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Leitungen der Promotionsprogramme geben dem Vorstand je Kalenderjahr einen Lagebericht.

(2) ¹Einmal jährlich nimmt der Vorstand einen Gesamtbericht der Prüfungsverwaltung über die abgeschlossenen Promotionen und deren Benotung sowie über die neu zugelassenen Promovierenden zum Zwecke der Qualitätssicherung entgegen. ²Dieser Gesamtbericht ist auch den Fakultätsräten der Trägerfakultäten und der Universitätsleitung bekannt zu machen.

(3) Der Vorstand erstellt je Kalenderjahr einen Abschlußbericht, den er den Mitgliedern und Promovierenden zugänglich macht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Gemeinsame Studiengänge:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 29.06.2005, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2005, des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 26.01.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 07.07.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 15.07.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2005, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 10.06.2005 und des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2005 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.09.2005 die Schließung des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Gemeinsame Studiengänge:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 29.06.2005, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2005, des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 26.01.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 07.07.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 15.07.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2005, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 10.06.2005 und des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2005 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.09.2005 die Einführung des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) des NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Abteilung 8:

Im Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen entwendet worden mit der Umschrift:

Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit
der Universität Bonn

Anstelle einer Siegelnummer befindet sich unterhalb des Landeswappens ein Punkt.

Das Siegel ist für ungültig erklärt worden. Mit einem Missbrauch muss gerechnet werden. Bei eventueller Feststellung der unbefugten Benutzung informieren Sie bitte die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn).
